



F O R S C H U N G S Z E N T R U M S E I B E R S D O R F

Systemforschung Technik-Wirtschaft-Umwelt

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Forschungszentrum
A-2444 Seibersdorf
Telefon 02254-780*
Fax 02254-780-2051
Telex 14-353 fzs

Stadtbüro
Kramergasse 1, A-1010 Wien
Telefon 0222-533 96 28
Fax 0222-533 96 28-11

Bankverbindungen
BAWAG 01110-760-759
CA-BV 26-34343/02
Die Erste 012-10122
Bank Austria AG 106-100-432

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Tel. (Durchwahl) *

Datum

-

SU/tu/ah, Dr. Tuschl

2162

1995-03-07

**Stellungnahme zum Entwurf des
Öko-Audit-Gesetz**

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 5	-GE/19 95
Datum: 10. MRZ. 1995	
Verteilt 10.3.95 [Signature]	

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider war es uns aus gesundheitlichen Gründen unseres Mitarbeiters Dr. Tuschl nicht möglich, die Stellungnahme zum gewünschten Termin fertigzustellen. Dr. Lopatta vom Bundesministerium für Umwelt war jedoch der Meinung, daß wir trotz dieser Terminverzögerung Ihnen unsere Überlegungen zum Öko-Audit-Gesetz zusenden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

SYSTEMFORSCHUNG
Umweltplanung

P. Tuschl

iA Dr. Peter Tuschl

Beilage

Stellungnahme
zum

Entwurf des Bundesgesetzes über die Zulassung von und die Aufsicht über Umweltgutachter sowie über die Führung des Standortverzeichnis entsprechend dem EU-Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Öko-Audit-Gesetz - Öko-Audit-G)

Allgemeines:

Der Entwurf des Öko-Audit-Gesetzes ist zu begrüßen, da er die Basis bieten kann, Unternehmen zu motivieren, die von ihnen ausgehenden Einwirkungen auf die Umwelt laufend zu verbessern. Auf diese Weise kann dem Vorsorgeprinzip stärker als bisher zum Durchbruch verholfen und eine nachhaltige und umweltangepaßte Entwicklung vorangetrieben werden. Die Freiwilligkeit sollte für die Unternehmen Anreiz sein, ihre Eigenverantwortung hinsichtlich der Umwelt unter Beweis zu stellen. Eine erfolgreiche Auditierung kann von den Unternehmen zu Recht werbewirksam eingesetzt werden. Den betriebswirtschaftlichen Belastungen, die das Audit verursacht, stehen in der Regel Einsparungen bei den nachgeschalteten Umweltschutzmaßnahmen (z.B. Abfallentsorgung) und beim Energie- und Materialverbrauch gegenüber. Darüberhinaus kann eine erfolgreiche Auditierung werbewirksam umgesetzt werden und verschafft den Unternehmen Wettbewerbsvorteile gegenüber jenen, die am Audit kein Interesse haben.

Dies setzt voraus,

- daß die Verantwortlichen in den Unternehmen auch tatsächlich bereit sind, ihren Beitrag zur regelmäßigen Verbesserung der Umweltsituation zu leisten,
- die Ausbildung der Umweltbetriebsprüfer und Umweltgutachter im Sinne eines Konsenses zwischen Ökonomie und Ökologie ganzheitlich gestaltet (die best verfügbare und wirtschaftlich vertretbare Technik) und auf ein hohes Anforderungsniveau gehoben wird,
- der Markt das Audit als Qualitätsmerkmal fordert und Produkte derartiger Unternehmen bevorzugt, damit den erfolgreich auditierten Betrieben ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht und
- die Erstellung von Gefälligkeitsaudits den Ausschluß des jeweiligen Auditors für immer nach sich zieht.

Aus dieser Sicht ergibt sich folgender **Kommentar** zu den einzelnen Regelungspunkten der ÖkoA-V:

ad § 2 Abs.2:

Umweltgutachter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind *sowohl*

1. Umwelteinzelgutachter (natürliche Personen) *als auch*
2. Umweltgutachterorganisationen (juristische

Die Darstellung der beiden Möglichkeiten von Gutachtern wird, um eine Ausschließung zu vermeiden, besser durch sowohl als auch definiert, wie dies in den Erläuterungen (p. 15, 4.Absatz) geschieht.

ad § 3:

hier sollte man als Abs.3 ergänzen:

Die Tätigkeit des Umweltgutachters erfolgt nach Art der freien Berufe und hat keinen gewerblichen Charakter. Die Voraussetzung für die Erlangung der Befugnis zur Ausübung eines Umweltgutachters ist in den §§ 3 bis 9 ersichtlich.

ad § 4 Abs. 4:

3. eine mindestens 5-jährige berufliche Tätigkeit im Bereich

c) der Umweltforschung bzw.

d) als Umweltsachverständiger

Durch die Einschränkung auf den betrieblichen Umweltschutz bzw. Umweltprüfung werden, wie dies auch in den Erläuterungen zum Ausdruck kommt (p. 17), die Berufsgruppen Wirtschaftstreuhänder, Ziviltechniker, Rechtsanwälte, Unternehmensberater, technische Büros und Zertifizierungsstellen für Qualitätsmanagementsysteme bevorzugt. Dadurch schiebt man viele der derzeit als Umweltsachverständige tätigen Experten, aber auch die Expertise der angewandten Forschung im universitären und außeruniversitären Bereich auf eine prioritär niedrigere Ebene. Man sollte daher den § 4, Abs. 4 entsprechend erweitern. Darüberhinaus ist eine 3-jährige berufliche Tätigkeit für die Lösung komplexer Umweltfragen zu gering bemessen. Wir meinen, daß eine mindestens 5-jährige einschlägige Tätigkeit nachgewiesen werden muß.

§ 4 Abs.7

es wird vorgeschlagen:

3. Umweltmanagementsysteme, Methoden der Betriebsprüfung und -begutachtung

5. Umweltrecht und Normenwesen

6. Bewertungsmethoden für Umwelteinwirkungen

Von besonderer Bedeutung ist das Beherrschen der notwendigen Methoden, um tatsächlich kontinuierliche Verbesserungen bei den Umwelteinwirkungen von Betrieben zu erzielen. Dazu zählen jedoch nicht nur Methoden der Betriebsprüfung und -begutachtung sondern auch Bewertungsmethoden über die umweltrelevanten Auswirkungen geplanter Maßnahmen. Hier wäre insbesondere der Ansatz von Critical Level / Critical Loads zu verfolgen. Vor hoch aggregierenden Punkteverfahren sei an dieser Stelle gewarnt, da sie der umweltrelevanten Realität nicht gerecht werden können.

§ 4, Abs.8:

Der Nachweis der Fachkunde ist durch eine Prüfung sicherzustellen.

Für den Nachweis der Fachkunde ist eine Prüfung obligatorisch vorzusehen, um bei allen Umweltgutachtern das gleiche Qualitätsniveau zu erreichen. Der Ersatz der Fachkundeprüfung durch beruflich erworbene Qualifikationen sollte daher vermieden werden.

§ 5, Abs. 2

2.in den letzten 3 Jahren befunden hat, *ausgenommen jene im Rahmen eines Auftrages im Sinne der ÖkoA-V sowie gutachterliche Tätigkeit im Zusammenhang mit dem UVP-G.*

Die Erstellung von Öko-Audits für verschiedene Standorte eines Unternehmens innerhalb von 3 Jahren, aber auch das periodische Erstellen von Audits für ein und demselben Standort darf nicht als Abhängigkeitsverhältnis gesehen werden, da die Umweltgutachter an sich den Kriterien gewissenhaft, unabhängig und eigenverantwortlich zu entsprechen haben. Ähnlich wie im Ökoauditverfahren, hat auch im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren der UVE-Ersteller mit der ihn unterstützenden Gutachtergruppe Unabhängigkeit, Integrität und Eigenverantwortlichkeit zu zeigen, sodaß auch UVP-Aktivitäten ausgenommen werden sollten.

§ 5, Abs. 4:

Der Umweltgutachter hat seine Tätigkeit gewissenhaft, eigenverantwortlich und objektiv auszuüben. Er unterliegt der Verschwiegenheitspflicht, sofern diese nicht vom auditierten Unternehmen aufgehoben wird.

Die Verschwiegenheitspflicht ist unbedingt festzuschreiben.

§ 9, Abs. 1:

..... Bundesministers / der Bundesministerin für wirtschaftliche Angelegenheiten *im Eilvernehmen mit dem Bundesminister / der Bundesministerin für Umwelt.*

§ 11, Abs. 3:

Die Zulassungstelle hat *den Bundesminister / die Bundesministerin für Umwelt* (§ 18 Abs. 1) über die Ergebnisse *der Überprüfungen* nach Abs. 1

wenn schon 2 Ressorts für das Audit zuständig sein sollen, dann ist aus Gründen der Gleichberechtigung immer das Einvernehmen beider und die gegenseitige ausreichende Information notwendig.

Dr. Peter Tuschl

HA. Umweltplanung
Österreichisches
Forschungszentrum Seibersdorf
Ges.m.b.H.